Merkblatt

Anmeldung zur Prüfung Antrag auf staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter in/Sozialpädagog in

nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 28. Dezember 2010, erhalten Sie Ihre staatliche Anerkennung auf Antrag durch die Hochschule.

Der Verfahrensweg ist folgender:

Bei der Anmeldung zur Prüfung stellen Sie gleichzeitig auch den Antrag auf staatliche Anerkennung (s. Formblatt). Für die beantragte Ausstellung der Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter_in/ Sozialpädagog_in wird nach Nr. 23 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2013, GVBI. I S. 2) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 65,-- Euro erhoben.

Hinweis: Höhere Gebühren fallen in den u.a. Ausnahmefällen an. Die Rechnung über die Verwaltungsgebühr erhalten Sie vor der Prüfung per Post von der Haushaltsabteilung der Universität.

"Nach § 2 Abs. 3 des SozAnerkG in Verbindung mit § 16 Abs. 3, Satz 1 HHG fallen für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin Ge-bühren in Höhe von Euro 850,- an, wenn

- 1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand (bei anschließendem Masterstudium verlängert sich die Frist um 1 Jahr, nachgewiesene Kindererziehungszeiten verlängern die Frist entsprechend der nachgewiesenen Zeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu Kinderbetreuungszeiten), oder
- 2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht erworben wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule von der Erhebung der Gebühren absehen. Die Entscheidung darüber fällt der Praktikumsausschuss des Referats für Berufspraktische Studien und Berufspraktikum des Instituts für Sozialwesen.

Für die staatliche Anerkennung im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes) werden Kosten im Rahmen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013 erhoben (zwischen Euro 100 und 600,--)

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule von der Erhebung der Gebühren absehen. Die Entscheidung darüber fällt der Praktikumsausschuss des Referats für Berufspraktischen Studien und Berufspraktikum des Instituts für Sozialwesen".

Sobald der Antrag dem Referat für Berufspraktische Studien vorliegt und Sie die Prüfung bestanden haben, wird die staatl. Anerkennung bearbeitet und die entsprechende Urkunde per Post zugestellt.

Bitte melden Sie dem Referat für BPS ggf. die Änderung Ihrer Postanschrift während der staatlichen Anerkennung, da sowohl die Urkunde als auch die Rechnung an die in Ihrer Akte angegebene Anschrift verschickt wird.